

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)**

Bekanntmachung

des Landkreises Zwickau

vom 4. Oktober 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sowie § 17 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. September 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz- Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im
Landkreis Zwickau an fünf aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 30. September 2021
überschritten.**

Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

**Die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vorgesehenen
Maßnahmen bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100 000
Einwohner treten ab Mittwoch, den 6. Oktober 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau
in Kraft. Es finden die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils
gültigen Fassung Anwendung.**

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, den 4. Oktober 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat